

Feststellung der UVP-Pflicht nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt des Landes Schleswig-Holstein, Abteilung Technischer Umweltschutz, Regionaldezernat Nord, Bahnhofstraße 38, 24937 Flensburg vom 10. November 2023 – Aktenzeichen G40/2023/167.

Kreis Nordfriesland, Gemeinde Viöl

Die Firma BioKraft Viöl GmbH & Co. KG, Dammlucker Weg 1, 25884 Viöl, plant die wesentliche Änderung einer Biogasanlage in der Gemeinde 25884 Viöl, Dammlucker Weg 1, Gemarkung Viöl, Flur 7, Flurstücke 59, 62, 63, 74, 75, 76, 77 und 78.

Gegenstand des Genehmigungsantrages sind im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

- Änderung der Inputstoffe und Mengen (Input 361,65 t/Tag);
- Aufstellen eines 3. BHKW-Motors;
- Aufstellen eines weiteren Trafos;
- Aufstellen einer Aufbereitung;
- Aufstellen eines Pufferspeichers;
- Neubau von vier Einhausungen;
- Neubau eines Fermenters mit Gasspeicherabdeckung;
- Aufstellung eines Feststoffeintrags;
- Neubau eines Gärproduktlagers mit Gasspeicherabdeckung;
- Neubau einer Siloplatte;
- Ersatz eines Emissionsschutzdaches durch Gasspeicherabdeckung (Annahme);
- Austausch Gasspeicherabdeckung (Nachgärer);
- Aufstellen einer Biochange-Aufbereitungsanlage;

- Aufstellen einer CNG-Zapfstelle;
- Aufstellen einer Übergabestation (Gas).

Für das Vorhaben wurde eine Genehmigung nach § 16 Absatz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202), in Verbindung mit Nr. 8.6.3.1 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799), beantragt.

Vor der Entscheidung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist nach § 5 und § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409), in Verbindung mit Nr. 8.4.2.1 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG in einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Durch das beantragte Vorhaben ist nicht mit erheblichen zusätzlichen Umweltauswirkungen zu rechnen. Das beantragte Vorhaben verursacht keine zusätzlichen, relevanten Immissionen durch Luftschadstoffe, Gerüche und Geräusche (TA Luft, TA Lärm). Die Anlage befindet sich in einem angemessenen Abstand zur nächsten Wohnnutzung auf einem bereits bestehenden Standort (B-Plan). Weitere Maßnahmen oder Betriebseinschränkungen sind nicht erforderlich.

Nach Einschätzung des Landesamtes für Umwelt wurde aufgrund der vorgenommenen überschlägigen Prüfung der nach Anlage 2 des UVPG eingereichten Unterlagen des Vorhabenträgers unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung ist nach § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.